

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Münster, 26.11.2008

Arbeitsordnung

1. Zweckbestimmung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss der 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Bundesgebiet. Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft sind in der Regel die Verwaltungsbehörden der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Sie trägt den Namen *Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe - BAGüS -*.

Zweck der BAGüS sind Zusammenarbeit und Austausch in organisatorischen, fachlichen und fiskalischen Fragen mit dem Ziel, zu weitestgehend einheitlicher Rechtsanwendung, wirksamer Gestaltung der Leistungen und Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen, zu effektivem Verwaltungshandeln sowie zur Weiterentwicklung lebensnaher und praxisgerechter rechtlicher Regelungen beizutragen. Dazu gehören auch die Mitarbeit in anderen Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die BAGüS vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber der Bundesregierung und nimmt die ihr nach Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

2. Organe der BAGüS

- die Mitgliederversammlung (Rn. 3),
- der Hauptausschuss (Rn. 4),
- der Vorstand (Rn. 5),
- die Fachausschüsse (Rn. 6).

3. Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Mitglieder der BAGüS treten mindestens einmal in 4 Jahren zur Mitgliederversammlung zusammen. Diese findet in der Regel in Verbindung mit der Herbstsitzung des Hauptausschusses (s. hierzu Rn. 4) des jeweiligen Jahres statt.
Sie wird von dem/der Vorsitzenden der BAGüS einberufen. Der/Die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand, der Hauptausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes entgegen.
- 3.3 Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Verwaltungskostenumlage fest (Rn. 12).
- 3.5 Sie wählt nach Maßgabe der Rn 5 aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
Gewählt ist jeweils, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- 3.6 Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre; bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin führt der/die Vorsitzende die Geschäfte weiter. Die Möglichkeit der Wiederwahl ist gegeben. Mit dem Ausscheiden aus der Leitungsfunktion der Sozialhilfeverwaltung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe enden in der Regel auch die Amtszeiten der Gewählten.
- 3.7 Scheidet ein nach Rn. 3.5 als Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r sowie Vorsitzende/r bzw. stellv. Vorsitzende/r der Fachausschüsse gewähltes Mitglied aus und ist deshalb eine Neuwahl erforderlich, ist zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3.8 Die Mitgliederversammlung kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen.

4. Hauptausschuss

- 4.1 Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der BAGüS; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder entsenden in diesen entscheidungsberechtigte Personen.
- 4.2 Er nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.
- 4.3 Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehört die Beratung und Beschlussfassung aller Grundsatzfragen, soweit sie nicht nach Rn. 3 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - die Beratung und Beschlussfassung über die durch den Vorstand oder die Fachausschüsse eingebrachte Vorlagen,

- die Weiterentwicklung des Rechtes der Teilhabe behinderter, pflegebedürftiger und sonstiger sozial benachteiligter Menschen,
 - die Auslegung und Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung der für die Aufgabenerledigung maßgeblichen Vorschriften, insbes. der Sozialgesetzbücher IX, XI und XII,
 - Abgrenzung der Leistungen des SGB XII zu anderen Sozialleistungen,
 - Sozialhilfe für Deutsche im Ausland; Sozialhilfe für Ausländer,
 - die Auslegung und Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung des internationalen Sozialrechts (UN-Charta, EG-Recht),
 - Fortbildung der Mitarbeiter/innen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
 - Aussiedler/innen, Bürgerkriegsflüchtlinge Asylbewerber/innen,
 - Organisation/EDV-Statistik,
 - Entwicklung und Fortführung von Handlungskonzepten und Kennzahlenvergleichen (Benchmarking) zum Auf- und Ausbau internen und externen Controllings und effektiver Steuerung,
 - Datenschutz,
 - Blindenhilfe,
 - Hilfe für sozial benachteiligte Personen nach § 67 SGB XII,
 - sonstige Angelegenheiten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.
- 4.4 Beschlüsse des Hauptausschusses haben das Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung und Praxis zu erreichen.
- 4.5 Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 4.6 Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der/die Vorsitzende des BAGüS, seine/ihre Stellvertretung nehmen die stellv. Vorsitzenden der BAGüS wahr.
- 4.7 Der/die Vorsitzende lädt regelmäßig Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände sowie die mit den Themen befassten Bundesministerien ein und kann weitere Gäste zu den Sitzungen einladen.
- 4.8 Der Hauptausschuss kann zu bestimmten Themen **Arbeitskreise** (z.B. zum Benchmarking, zur Arbeit der med. päd. Fachdienste, zu Rechtsfragen) einsetzen. Die Organisation, Vorbereitung, Abwicklung und Protokollerstellung obliegt dem gastgebenden Mitglied.
- Die Geschäftsstelle ist über Ort und Zeitpunkt zu informieren und erhält über die Sitzungen ein Protokoll zur Information der Mitglieder. Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin kann an den Sitzungen teilnehmen.
- Den Vorsitz führt das gastgebende Mitglied, es sei denn, ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nehmen an der Sitzung teil.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der BAGüS. Er handelt auf der Basis der Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei aus der Mitte des Vorstandes zu wählende stellv. Vorsitzenden, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse I, II und III, sowie mindestens drei, höchstens jedoch sechs weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jeweils eines dieser weiteren Mitglieder kann von der Senatsverwaltung Berlin sowie aus dem Fachausschuss IV vorgeschlagen werden.

Sind im Vorstand mehrere Personen eines Mitglieds vertreten, hat dieses Mitglied nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder vereinbaren regelmäßige Vorstandssitzungen. Hierzu können auch Gäste - insbesondere die Vorsitzenden der Arbeitskreise - eingeladen werden.

- 5.2 Der/die **Vorsitzende** führt die Geschäfte des Vorstandes und wird in Eilfällen tätig. Hierüber unterrichtet er/sie den Vorstand und die Mitglieder.
- 5.3 Die **stellv. Vorsitzenden** unterstützen den/die Vorsitzende/n in seiner/ihrer Amtsführung. Sie stellen die Abwesenheitsvertretung sicher.
- 5.4 Den **weiteren Vorstandsmitgliedern** und den **stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse** sollen zur Entlastung des/der Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Fachausschüsse Aufgaben übertragen werden.
- 5.5 Die BAGüS unterhält eine **Geschäftsstelle**, die von der **Geschäftsführerin**/dem **Geschäftsführer** geleitet wird. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz bei dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem der/die Vorsitzende angehört.

Der/die Vorsitzende benennt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Er/sie unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben und nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses, des Vorstandes und Fachausschüsse I, II und III teil. An den Sitzungen des FA IV sowie der Arbeitskreise kann er/sie teilnehmen.

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzung fertigt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden Ergebnisprotokolle. Diese werden den Mitgliedern von der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

6. Fachausschüsse

Es werden folgende ständige Fachausschüsse gebildet:

6.1 Fachausschuss für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft (FA I):

Zu den Aufgaben gehören vor allem:

- die Frühförderung und vorschulische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- die Schulausbildung behinderter Kinder und Jugendlicher
- die Umsetzung und Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen für alle betreuten Wohnformen,
- die Entwicklung von Angeboten für älter werdende behinderte Menschen und Abgrenzungsfragen zur Pflege,
- tagesstrukturierende Maßnahmen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Fragen der Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten nach dem SGB XII,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB XII,
- Fragen des Heimrechtes in der Eingliederungshilfe.
- Versorgung mit Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 9, 10 EHVO

6.2 Fachausschuss für Leistungen zur schulischen Berufsausbildung und zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (FA II)

Zu den Aufgaben gehören vor allem:

- die schulische Berufsausbildung behinderter Jugendlicher
- die Hilfen zum Besuch einer Hochschule
- die Umsetzung und Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen zur Eingliederung behinderter in Arbeit sowie der Beschäftigungsangebote in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten zur Teilhabe am Arbeitsleben und in sonstigen Beschäftigungsstätten,
- Fragen der Abgrenzung der Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben zu anderen Leistungsträgern,
- Fragen der Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen und sonstigen Anbietern von Leistungen der beruflichen Teilhabe nach dem SGB XII,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Erbringer von Leistungen der beruflichen Teilhabe nach dem SGB XII.

6.3 Fachausschuss Altenhilfe und Pflege (FA III):

Zu den Aufgaben gehören vor allem:

- Altenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Auslegung und Weiterentwicklung des SGB XI und Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsbereichen, insbesondere zur Eingliederungshilfe,
- Leistungs- Qualitäts-, Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XI,
- Begleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XI (bundeseinheitliche Empfehlungen),
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für Einrichtungen und Dienste nach dem SGB XI,
- Hospizwesen,
- Fragen des Heimrechtes in der Pflege.

6.4 Fachausschuss für Betreuungsangelegenheiten (FA IV)

Zu den Aufgaben gehören vor allem:

- Grundsatzfragen des Betreuungswesens,
- die inhaltliche Fortentwicklung des Betreuungsrechts,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Betreuungswesen, insbesondere für die „Aufgaben der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine,
- Förderung des Ehrenamtes im Betreuungswesen und
- Förderung der Vorsorge durch Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

6.5 Durch Beschluss des Hauptausschusses können bei Bedarf **weitere** mit bestimmten Einzelaufgaben betraute **Ausschüsse** gebildet werden.

7. Mitgliedschaft in den Fachausschüssen

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen; es hat jeweils eine Stimme.

Nimmt ein Mitglied die Aufgaben des Fachausschusses infolge landesgesetzlicher Regelungen überhaupt nicht mehr wahr, kann dieses eine Vertretung bestimmen, die die Rechte und Pflichten des Mitgliedes wahrnimmt.

Der/die Vorsitzende lädt regelmäßig Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände sowie die mit den Themen befassten Bundesministerien ein und kann weitere Gäste zu den Sitzungen einladen.

8. Beratung in den Fachausschüssen

Die Fachausschüsse beraten über die ihnen von der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss, vom Vorstand oder dem/der Vorsitzenden zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Fachausschüsse können Sachfragen auch von sich aus aufgreifen und behandeln.

Die Behandlung gleicher Sachverhalte in verschiedenen Fachausschüssen ohne aktuellen Anlass ist zu vermeiden.

9. Beschlüsse

Die Beschlüsse der Ausschüsse und des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt

Beschlüsse der Fachausschüsse sind durch den Hauptausschuss zu bestätigen.

Mitglieder, die einem Beratungsergebnis der Mitgliederversammlung oder der Ausschüsse aus wichtigem Grund nicht zustimmen, teilen ihre Bedenken mit entsprechender Begründung innerhalb von sechs Wochen der Geschäftsstelle, die den Beginn der Frist festsetzt, mit.

Sofern Bedenken gegen Beschlüsse geltend gemacht werden, gibt die Geschäftsstelle diese durch Rundschreiben bekannt.

Beschlüsse, gegen die innerhalb der Frist keine Bedenken geltend gemacht worden sind, gelten als angenommen.

10. Verfahren für die Sitzungen

Mitgliederversammlung, Hauptausschuss-, Fachausschuss- und Vorstandssitzungen werden in Abstimmung mit deren Vorsitzenden anberaumt und geleitet. Von den Vorsitzenden können auch Gäste eingeladen werden. Die Vorbereitung obliegt der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den jeweiligen Vorsitzenden.

Anträge zur Behandlung von Sachfragen sollen zugleich als Sitzungsvorlage ausgestaltet sein und eine Begründung sowie einen Beschlussvorschlag enthalten.

Sie sind, soweit sie die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss betreffen, dem/der Vorsitzenden, ansonsten dem/der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und in Abdruck der Geschäftsstelle zu übersenden. Soweit notwendig, ergänzt die Geschäftsstelle die Anträge einschließlich der Begründung und der Beschlussvorschläge.

11. Umfragen

Wünscht ein Mitglied eine Umfrage durchzuführen, stimmt es den Inhalt mit der Geschäftsstelle ab. Sie werden durch die Geschäftsstelle durchgeführt.

Umfragen sollten möglichst nur dann durchgeführt werden, wenn die entsprechenden Informationen nicht zeitnah im zuständigen Ausschuss abgefragt werden können.

Die Umfrage soll innerhalb von 1 Monat gegenüber der Geschäftsstelle und allen Mitgliedern beantwortet werden; an alle Mitglieder jedoch nur dann, wenn wegen der Dringlichkeit Einzelantworten gewünscht sind.

Nach Abschluss, spätestens nach 2 Monaten, nimmt die Geschäftsstelle die Auswertung vor und gibt sie den Mitgliedern bekannt.

12. Verwaltungskostenumlage

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Verwaltungskostenumlage ist nach folgendem Schlüssel zu leisten:

Grundbetrag je Mitglied (ab 1.1.2009):	2.200,00 €
zuzüglich Zuschlag je angefangene 100.000 Einwohner	60,00 €

Grundlage der Berechnung sind die vom Statistischen Bundesamt zum 30.Juni. des Vorjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Die Mitglieder überweisen die jährliche Verwaltungskostenumlage nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle.

13. Diese Arbeitsordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft.